

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 266.

Freitag den 19. November

1858.

3. 633. a (1) Nr. 6369.

Kundmachung.

Bei der am 2. Nov. 1858 in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 298sten Verlosung der ältern Staatsschuld ist die Serie Nr. 120 gezogen worden.

Diese Serie enthält:

1. Banko-Obligationen zu 5%, Nr. 113.031 bis incl. 113.838, dann

2. Die nachträglich in die Verlosung eingereiheten kärntnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4%, Nr. 206 bis incl. Nr. 485, im gesammten Kapitalbetrage vom 1.053.060 fl. 40 kr., mit dem Zinsbetrage nach den herabgesetzten Zinsfuß von 25.147 fl. 7²/₃ kr. Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und vom 27. April 1858 gegen neue, auf österr. Währung, nach dem Verhältnisse von 100 fl. C.M. zu 105 fl. ö. W. lautende, und zu dem ursprünglichen Zinsfuß von 5 und 4 Prozent verzinsliche Verlosungs-Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden. Uebrigens werden die Eigenthümer dieser verlosenen 4%igen Obligationen auf die Kundmachung des h. Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858, 3. 5286 J.F.M. (R. G. Bl. Stück XLVII.) aufmerksam gemacht, wornach es ihnen freisteht, diese Obligationen in 5%igen Staatsschuldverschreibungen konvertiren zu lassen.

Dies wird zufolge h. Finanzministerial-Erlasses vom 4. November l. J., 3. 5494 J.F.M., hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der Steuerdirektion Laibach am 10. November 1858.

3. 627. a (2) Nr. 21665

Konkurs-Ausschreibung

des k. k. Handelsministeriums ddo. 6. November 1858, 3. 18634/1518

Sekretärstelle bei der Landesbaudirektion in Laibach.

Bei der Landesbaudirektion in Laibach ist die Stelle eines Sekretärs mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. öst. Währ. zu besetzen, wofür hiermit der Konkurs bis 20. Dezember l. J. ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der vollständigen Befähigung bis zum bezeichneten Zeitpunkte, und zwar, wenn sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber unmittelbar an den Vorstand der Landesbaudirektion in Laibach zu leiten und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der krainischen Baubehörden verwandt oder verschwägert sind.

Wien am 7. November 1858.

3. 631. a (2) Nr. 18264.

Kundmachung

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik in Borau.

Die erledigte k. k. Tabak-Großtrafik in Borau wird zur Wiederbesetzung im Wege der öffentlichen Konkurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, die nach dem angehängten Muster zu verfassen sind, dem geeignet erkannnten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision verzichtet, oder ohne Anspruch auf eine Provision an das Gefälle einen jährlichen Pachtshilling aus dem Verschleißgewinne bezahlt, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 5 Meilen davon entfernten k. k. Tabak-Distriktsverlage zu Hartberg zu beziehen, und es sind demselben zur Fassung 13 Trafikanten zugewiesen.

Der Tabakverkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1857 bis 31. Juli 1858

an Tabak 17450²³/₃₂ Pfd., im Gelde 9642 fl. 42²/₃ kr. C.M., ferner an Limbo 257 Pfd., im Gelde 51 fl. 24 kr. C.M.

Dieser Verschleiß gewährte bei einem Bezuge von 3% mit Einrechnung des Kleinverschleißes von 208 fl. 59¹/₂ kr. Conv.-Münze einen jährlichen beiläufigen Bruttoertrag von 494 fl. 7 kr. C.M.

Nur die Tabakverschleißprovision ist Gegenstand des Angebotes.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 315 fl. in österr. Währung bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautions im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Lagervorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist, er mag die Materialborgung benutzen oder nicht. Der Verlag ist längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu übernehmen, innerhalb welcher Zeit auch die Kautions im Betrage von 315 fl. in österr. Währung zu leisten ist, widrigens der Ersteher das Materiale nur gegen Barzahlungen erhalten würde.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Kautions als Badium, in dem Betrage von 31 fl. 50 Neukreuzer, vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirkskassa Graz oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten, mit 30 Neukreuzer gestempelten Offerte anzuschließen und bis längstens 29. November 1858 12 Uhr Mittags mit der Aufschrift »Offert zur Erriangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Borau.« bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz zu überreichen.

Dem Offerte sind nebst dem Badium oder der Quittung über Erlag desselben noch folgende Nachweisungen anzuschließen:

- die Nachweisung über die erlangte Großjährigkeit und
- das Sittenzeugniß.

Die Badien jener Differenzen, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder, falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Bedingungen mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird aber sowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtshillings an das Gefälle zu übernehmen, so ist dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde sogleich verfügt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißplatze verbundenen Obliegenheiten, der Ertragnisausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirksdirektion in Graz einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschlie-

fung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Uebertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und der öffentlichen Ruhe, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt oder beziehungsweise nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthaltsort im Verschleißorte nicht gestatten.

Formulare

eines Offertes auf 30 Neukreuzer Stempel.

»Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik in Borau unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch auf die Materialbevorräthigung

a) gegen eine Provision von (in Buchstaben und ohne Radirung oder Korrektur ausgedrückt) Prozent von der Summe des Tabakverschleißes oder

b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder

c) ohne Anspruch auf eine Provision und gegen Zahlung eines jährlichen Gewinnrücklasses oder Pachtshillings im Betrage von (in Buchstaben ausgedrückt) an das Gefälle in Borau zu übernehmen.

Ich erkläre mich ferner, den in der Kundmachung bewilligten Material-Kredit von 315 fl. in österr. Währung in Anspruch zu nehmen, (oder das Tabakmateriale Zug für Zug bar zu bezahlen).

Die in der Kundmachung angeordneten 3 Beilagen sind hier beigeflossen.

Von Außen

Offert zur Erlangung der k. k. Tabak-Großtrafik in Borau.

Von der k. k. steierm. illyr. küstentl. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 28. Oktober 1858.

3. 625 a (3) Nr. 8560.

Konkurs-Kundmachung.

Zur Besetzung einer Magazins-Dienersstelle bei dem k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Laibach.

Bei dem unterstehenden k. k. Tabak- und Stempelverschleißmagazine in Laibach ist die Stelle eines Magazindieners mit der Löhnung jährlicher 226 fl. 80 kr. österr. Währ., und dem Genusse der systemisirten Broce-Röcke in natura, zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle, um welche jedoch nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen, oder sich in Quieszenz befinden, haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des tabellosen sittlichen und politischen Verhaltens, der Sprachkenntnisse, insbesondere der Kenntniß des Lesens und Schreibens in deutscher und krainischer Sprache, der bisherigen Dienstleistung, dann einer gesunden rüstigen Leibesbeschaffenheit, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Angestellten im Bereiche der k. k. steierm. illyr. küstentl. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 15. Dezember 1858 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach einzubringen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 8. November 1858.

3. 591. a (3) Nr. 5659

E d i k t

für die Hypothekargläubiger der Graugustiner- gült zu Ratschach.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten der Frau Julie Barbo im eigenen Namen und als Erbin ihres Ehegatten Anton Julius Barbo, landtäflicher Eigenthümer der Graugustiner gült zu Ratschach, und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der an Urbariale mit 8214 fl. 20 kr. an Zehent mit 2899 » 30 » an Laudemien mit 1347 » 45 »

zusammen mit 12461 fl. 35 kr. ermittelten Entschädigung mittelst Ediktausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget. Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf obige Gült zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 20. Dezember l. J. aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiegerichtlich einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obbezeichnete Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentens vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagfagung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Verichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf das obervähnte Entlastungskapital überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentens vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 19. Oktober 1858.

E d i k t

Die vom 15. September 1851 hier verstorbene Gastwirthin Frau Franziska Pichler, hat im §. 13 ihres schriftlichen Testaments zu Gunsten der ihr unbekannt wo befindlichen Kinder von zweien mit den Namen: „Elisabeth Ribernig“ dann „Maria Foith und Haller“ bezeichneten Töchtern der Helena Erian — ein Kapital von 180 fl. C. M. mit dem Anhang legirt, daß, wenn sich Niemand vorfinden sollte, dieses Kapital dem Sohne Josef Pichler gehören, und die Interessen auf Wessen verwendet, und an Arme vertheilt werden sollen. Den betreffenden dießseits unbekanntem Nachkommen der Helena Erian wird nun solches mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Sicherstellung dieser letztwilligen Anordnung durch Binkulirung eines entsprechenden Betrages der gerichtlich verwahrten Verlassenschaft erfolgt sei, und ihnen bevorstehe, ihre Ansprüche aus der gedachten letztwilligen Anordnung, deren voller Inhalt, sowohl bei diesem k. k. Bezirksgerichte als bei dem für sie bestellten Kurator, Herrn Dr. v. Socher, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Klagenfurt, eingesehen werden kann, im geeigneten Wege rechtzeitig geltend zu machen

k. k. städtisch-delegirtes Bezirksgericht. Klagenfurt am 14. Oktober 1858.

3. 1973. (3) Nr. 5671.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 5. August 1858 mit Testament verstorbenen Frau Josefa Urze, Realitätenbesitzerin und Gastgeberin-Witwe auf der St. Peters-Vorstadt Nr. 144, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 29. November l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die

Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 23. Oktober 1858.

3. 629. a **Auszug**

Protokolle der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer für Krain, am 18. Oktober 1858.

Unter dem Voritze des Kammer-Präsidenten Herrn L. C. Luckmann, und im Beisein des k. k. Statthalterei-Sekretärs Herrn Anton Laschan, als k. k. Ministerial-Kommissär.

Gegenwärtige: Vize-Präsident: Herr Anton Samassa. Die Herren Kammermitglieder: Blasnik, Rößmann, Holzer, Schwentner, Malli, Souvan, Potofchnig Th.

1. Der Sekretär verliest das Sitzungsprotokoll vom 16. August 1858, welches unverändert angenommen und unterfertigt wurde.

2. Note des k. k. Landesgerichtes Laibach ddo. 31. Juli 1858, Z. 4156, womit die Protokollirung der Firma des Herrn Markus Feigl, betreffend eine gemischte Warenhandlung in Laibach, mitgetheilt wurde. Dient zur Wissenschaft und wird in das Kammerfirmenprotokoll eingetragen.

3. Der Kammersekretär trägt vor die Note der Kammer an die k. k. Betriebs-Direktion der südl. Staatsbahn in Wien, betreffend die stattfindende Verzögerung der Fracht von zollfreien Waren von Triest nach Laibach.

Diese Note wurde unter der Erz. Z. 449 einhellig genehmigt.

4. Das k. k. Landesgericht Laibach ddo. 14. August 1858, Z. 4447, theilt mit, daß die Protokollirungs-Firma: „Ferdinand Kastner“, betreffend eine Spezerei, Material-, Farb- und Eisenwarenhandlung in Laibach, veranlaßt wurde.

Wird zur Wissenschaft genommen und in das Kammerfirmenprotokoll eingetragen.

5. Das k. k. Landesgericht Laibach ddo. 28. August 1858, Z. 4658, womit die Kammer ersucht wird, über die Fondsausweisung des Hrn. Joh. Krashovitz, betreffend seine Galanterie- und Nürnberggerwarenhandlung, das Gutachten zu erstatten.

Dieses Gutachten wurde durch Erledigung mittelst Note vom 6. September 1858 erstattet und die Erledigung einhellig genehmigt.

6. k. k. Landesgericht Laibach ddo. 4. Sept. 1858, Z. 4840, theilt mit, daß die Firma: „Michael Ambrosch“, betreffend eine Landesproduktenhandlung in Laibach, protokolliert worden sei.

Dient zur Wissenschaft und wird in das Kammerfirmenprotokoll eingetragen.

7. Note des k. k. Landesgerichtes Laibach ddo. 18. Sept. 1858, Z. 5046, womit die Protokollirung der Firma: „Carl Leskoviz“ zum Betriebe einer Tuch-, Schnitt- und Modewarenhandlung in Laibach bekannt gegeben wird.

Wird zur Wissenschaft genommen und in das Kammerfirmenprotokoll eingetragen.

8. Ebendaselbe unterm 18. Sept. 1858, Z. 5840, theilt mit die Protokollirung der Firma: „Michael Martinich“ zum Betriebe einer Spezerei- und Materialwarenhandlung in Laibach.

Wird zur Wissenschaft genommen und in das Kammerfirmenprotokoll eingetragen.

9. Kammersekretär Dr. Uranitsch trägt vor das Referat des abwesenden Herrn Kammerathes J. N. Mühlstein über das Ansuchen des Herrn Bauer aus Warasdin um Verwendung an die hohen Behörden wegen ehester Regulirung der Drau zum Behufe der Dampfschiffahrt auf derselben.

Referent ist der Ansicht, daß die Dampfschiffahrt der Drau bis Warasdin nicht nur im Allgemeinen sehr nützlich, sondern insbesondere für die untern slawonischen und banater Gegenden sogar sehr nothwendig wäre, indem dadurch ein neues Kommunikationsmittel entstünde, welches auf Handel, Industrie und Agrikultur den förderlichsten Einfluß nehmen würde. Einen besonderen Vortheil durch die Draudampfschiffahrt würde Krain und Tirol ziehen, welcher Vortheil zum Theil auch unserm Vaterlande und zwar umso mehr zu Guten kommen würde, als der Bezug des Getreides aus dem Banat billiger und schneller, als über Sissek nach Laibach stattfinden könnte.

Referent weist hin auf die kostspielige und zeitraubende Fracht des Getreides an der Save, und ist der Ansicht, daß billigere und schnellere Kommunikationsmittel dem Laibacher Handelsplatz die Möglichkeit

einräumen würden, den kostspieligen Handelsplatz in Sissek umso mehr zu umgehen, als dieser Getreide- stapelplatz in seiner Mäßerei den Unfug eines 2% Calo's einbürgern ließe.

Da bei Mäbernten der schnelle Bezug des Getreides, sowohl für den Handel, als für den Konsumo von höchster Wichtigkeit ist, so erscheinen die vom Herrn Bauer in seiner Einlage an die Kammer dargestellten Vortheile der Draudampfschiffahrt umso mehr als richtig, als durch den schnelleren Bezug der Ware sowohl die Geschäfte sich schneller abwickeln, als auch die Preise einen niedrigeren Stand erhalten. Bei dem außerordentlichen langwierigen Bezug des Getreides aus dem Banat, kann sich der auswärtige Handel in diesem Zweige über Triest und Fiume dormalen gar nicht theilhaben, indem man wegen der Ungewißheit der Bezugszeit nicht bestimmen kann, wann das Getreide an den Seeplätzen anlangt, und wenn das selbe auch nach Monaten anlangt, sind gewöhnlich die günstigen Getreidehandlungskonjunkturen bereits vorüber.

Diesem Uebelstande würde durch die Draudampfschiffahrt sicherlich abgeholfen werden.

Ein Hinderungsgrund jedoch, welcher der projektirten Regulirung des Drauflusses im Wege stehen dürfte, liegt in der natürlichen Beschaffenheit dieses Flusses selbst.

Die Drau hat zwar viel Wasser, wechselt aber schon unter Warasdin in den weitläufigen Ebenen sehr häufig ihren Lauf, weshalb niemals ein so tiefes Wasserbett vorhanden wäre, welches zur Dampfschiffahrt unbedingt erforderlich ist.

Um aus den zahllosen Mühsälen ein schiffbares Beet zu bilden, müßten Millionen verwendet werden, zu welcher Auslage sich die hohe Staatsverwaltung umso weniger entschließen könnte, als gegenwärtig sehr viele Eisenbahnen im Bau sind, die Bahn von Krainitscha bis Esseg bereits tracirt wird, und Eisenbahnen gegen jeden Wassertransport unbedingt vorzuziehen sind.

Zudem würde die Drau, selbst schiffbar gemacht, im Winter zufrieren, daher dieses theuere Kommunikationsmittel während einer großen Zeit des Jahres gar nicht benützt werden könnte. So sehr nun jede neue Bezugsquelle für den Handel wünschenswerth ist, ebenso groß sind die Schwierigkeiten, welche der Drauregulirung im Wege stehen.

Da nun die Eisenbahnen als schnellere und billigere Transportwege vorzuziehen sind, und der Bau derselben zwischen Esseg und Krainitscha bis Pragerhof, sowie zwischen Steinbrücken und Sissek in ehester Aussicht gestellt erscheint, so erachtet der Referent eine Befürwortung der vom Herrn Bauer gestellten Anträge umso weniger für möglich und zweckmäßig, als Herr Bauer auch nicht jene genaueren Daten über die vorzunehmende Regulirung angegeben hat, auf welche die Kammer ihre Befürwortung gründen könnte.

Referent beantragt daher die Abweisung des Gesuchstellers, welcher Antrag einhellig angenommen wird.

10. Kammersekretär trägt vor den Bericht der Kammer ddo. 8. Oktober 1858, Z. 4997, an das hohe k. k. Landespräsidium, in welchem an Hochtasselfelbe die Bitte gestellt wurde, daß die österr. Zwanziger bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse bis zum 1. November 1858 gegen Banknoten verwechselt, und daß die Ersteren, wie vor dem Jahre 1848, im vollen Betrage zur Zahlung angenommen werden mögen.

Hierüber wurde der Handels- und Gewerbekammer mit Erlaß des h. Präsidiums der k. k. Steuer-Direktion ddo. 11. Oktober 1858, Z. 95, bedeutet, daß diesem Besuche in ersterer Beziehung zwar nicht willfahrt werden kann, weil eine Hinausgabe von Banknoten gegen Conv.-Münze-Silbergeld bei der hiesigen Landeshauptkasse nicht stattfinden hat; daß dagegen das Conv.-Münze-Silbergeld fortan bei allen Kassen und zwar bis zum 1. November 1858 in seinem dormaligen Werthe vom 1. November 1858 an, nach dem in der h. Finanzministerial-Verordnung vom 12. August l. J., Z. 3866 Jf. M., angeführten Werthe zur Zahlung angenommen wird.

Wird zur Wissenschaft genommen.

11. Der Stadtmagistrat in Laibach übermacht ein Gesuch um das Tischlerbefugniß, zwei um das Schuhmacherbefugniß und ein Gesuch um das Kleidermacherbefugniß zur Begutachtung.

Bei allen Gesuchen wurde auf Verleihung eingetraden.

12. Dekretat der hohen k. k. Landesregierung ddo. 4. Oktober 1858, Z. 18813, womit das Gesuch der Gemeinde Kraxen um Bewilligung zweier Jahr- und Viehmärkte zur Aeußerung herablangt.

Wird mit Rücksicht auf die vom 1861. l. k. Bezirksamte Egg dem Verichte vom 24. Sept. 1858, Z. 2621, entwickelten Gründe auf Verleihung eingerathen.

Separatanträge wurden keine gestellt.

Laibach am 18. Oktober 1858. L. C. Luckmann, Präsident. J. U. Dr. Ant. Uranitsch, Sekretär.